

Förderung für Schulveranstaltungen

Sonderrichtlinien gemäß Erlass 2.15 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

1. Ziel der Förderung

Schulveranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil im Schulalltag aller Schülerinnen und Schüler, sie fördern die Schulgemeinschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen und den gruppendynamischen Prozess. Mit der finanziellen "Förderung von Schulveranstaltungen" soll es allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Begriffsbestimmungen

Gemäß diesen Sonderrichtlinien werden folgende Begriffe definiert:

2.1 Schulveranstaltungen sind alle Veranstaltungen nach der Schulveranstaltungsverordnung 1995 sowie schulbezogene Veranstaltungen, die als Schulveranstaltungen durch Lehrpersonen oder die Schulleitung schriftlich bestätigt werden.

Nicht förderwürdig sind sonstige Veranstaltungen, die an Schulen stattfinden oder durch Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Obsorgeberechtigte oder Lehrpersonen organisiert werden oder in keinem Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht stehen, wie z.B. Schulbälle, Abschlussfeiern, Maturareisen, Pensionierungen, Geburtstage, sonstige private Anlässe. Auch Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kopierbeiträge, Werkbeiträge sowie sonstige Aufwendungen für den Schulbesuch sind nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinien förderwürdig, auch wenn diese im Rahmen von Schulveranstaltungen verwendet werden.

2.2 Förderungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember). Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann erst nach erfolgter Teilnahme gestellt werden und muss vollständig bis 1. Dezember einlangen. Für Schulveranstaltungen, die im Dezember stattfinden, ist die Teilnahmebestätigung bis 31. Dezember nachzureichen.

www.salzburg.gv.at

2.3 Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe aller Nettoeinkünfte der im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin bzw. dem Schüler lebenden Eltern, Erziehungsberechtigte und Obsorgeberechtigte; bei Lebensgemeinschaften die Summe der Einkünfte von gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler lebenden Elternteil und Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, auch wenn diese nicht Eltern der Schülerin bzw. des Schülers sind.

Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen:

Wohngeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen (Alimente, Witwen- und Waisenpension etc.), Krankengeld, RehaGeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung für den laufenden Lebensbedarf, Kindergeld für Pflegekinder, Unfall- und Betriebsrenten, der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, Erziehungsberechtigten, Obsorgeberechtigten, Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, Studienbeihilfe für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, auch wenn diese nicht Eltern der Schülerin bzw. des Schülers sind.

Nicht zum Einkommen zählen:

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen bzw. Alimentationszahlungen an ein nicht haushaltsangehöriges Kind oder einen früheren Partner bzw. eine frühere Partnerin, Mietzins- und Wohnbeihilfen.

Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger gilt grundsätzlich das durchschnittliche aktuelle Einkommen (errechnet sich aus den Einkünften der vorangegangenen 3 Kalendermonate) ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, Familienbonus, Lohnsteuer und jener Beihilfen, die zur Abdeckung des Lebensunterhalts oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden, wie z. B. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem Sbg. Pflegegeldgesetz etc.

Für die übrigen Einkunftsarten gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer, die Sozialversicherungsbeiträge, den Familienbonus und jene Beihilfen, die zur Abdeckung oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden), wobei zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirtschaftlichen und Land- und Forstwirten die aktuelle Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung herangezogen wird. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden (selbständig Erwerbstätige), der Einkommenssteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr (max. 2 Jahre alt).

2.4 Die Einkommensgrenzen:

Alleinerziehende sowie Familien mit einem Kind: € 2.479,75 netto

Für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, erhöht sich diese Einkommensgrenze um € 610,40 netto.

Schülerin bzw. Schüler ohne Erziehungsberechtigte: € 1.640,45 netto

2.5 Schulen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Schulen im Sinne des § 3 Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF). Nicht gefördert werden insbesondere Exkursionen und Veranstaltungen von Hochschulen und Universitäten.

2.6 Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Obsorgeberechtigte sind die Eltern bzw. ein Elternteil, die Pflegeeltern, die Adoptiveltern oder eine Person, die von der Jugendwohlfahrtsbehörde mit der Erziehung der Schülerin bzw. des Schülers beauftragt wurde.

2.7 Schülerin bzw. Schüler ist, wer nach § 3 und § 4 des Schulunterrichtsgesetzes ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler ist.

2.8 Unversorgte Kinder sind Kinder, für welche die Familienbeihilfe bezogen wird.

3. Förderungsempfangende Personen:

3.1 Antragsberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern aller Schulformen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, wobei eine nach Familiengröße unterschiedliche Einkommensgrenze nicht überschritten werden darf.

3.2 Gibt es keine Erziehungsberechtigte bzw. Obsorgeberechtigten, ist die Schülerin oder der Schüler selbst bzw. deren Vertreterin bzw. deren Vertreter antragsberechtigt.

4. Förderbare Kosten und Höhe der Förderung

4.1 Gefördert werden Schulveranstaltungen gemäß Pkt. 2.1. Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze gemäß Pkt. 2.4 wird pro Kalenderjahr eine Förderung im Ausmaß von maximal € 300,- pro im gemeinsamen Haushalt gemeldeter Schülerin oder gemeldetem Schüler gewährt, welche für eine oder mehrere Schulveranstaltungen verwendet werden kann.

4.2 Für die Antragstellung besteht eine Bagatellgrenze von € 10,-. Unterhalb dieser Grenze liegende Beträge können nur in Form eines Sammelantrages über mehrere Schulveranstaltungen, deren Kosten insgesamt € 10,- übersteigen, gestellt werden.

5. Antragstellung und Prüfung des Förderansuchens:

5.1 Die Förderung des Landes Salzburg wird nur auf Antrag gewährt. Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann vom Elternteil oder erziehungsberechtigten bzw. der obsorgeberechtigten Person gestellt werden, in deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler, für welche bzw. welchen die Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Leben mehrere obsorgeberechtigte bzw. erziehungsberechtigte Personen in einem Haushalt, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten bzw. erziehungsberechtigten Personen beantragt

werden. Besteht keine obsorgeberechtigte bzw. erziehungsberechtigte Person, kann die Schülerin bzw. der Schüler selbst einen Antrag stellen oder sich vertreten lassen.

5.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Sonderrichtlinien anzuerkennen.

5.3 Es können maximal zwei Anträge pro Schülerin bzw. Schüler und pro Kalenderjahr und Haushalt gestellt werden.

5.4 Für den Antrag auf die Förderung des Landes Salzburg muss das Formular auf der Internetseite des Landes Salzburg verwendet werden (PDF oder E-Gov-Formular).

5.5 Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen ausschließlich beim Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung elektronisch (E-Gov-Formular oder E-Mail), postalisch oder persönlich eingebracht werden. Nur vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingebrachte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge müssen grundsätzlich nach Aufforderung binnen gesetzter Frist ergänzt werden. Werden innerhalb der gesetzten Verbesserungsfrist die erforderlichen Unterlagen unbegründet nicht beigebracht, wird der Antrag zurückgewiesen und kann ein Förderungsantrag für diese Schulveranstaltung nicht noch einmal gestellt werden.

5.6 Anträge auf Gewährung der Förderung der Kosten der Schulveranstaltung müssen vollständig bis jeweils spätestens 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr, in welchem die Schulveranstaltung stattfindet, im Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung einlangen. Nach dem 1. Dezember eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden und sind zurückzuweisen.

5.7 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens und bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet.

5.8 Auf Anforderung muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weitere Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen beibringen.

5.9 Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Auskünfte können grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden.

6. Vorzulegende Nachweise:

Folgende Nachweise über das Familienhaushaltseinkommen sind bei Antragstellung beizubringen:

6.1 Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel der letzten 3 Monate.

6.2 Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen (maximal zwei Jahre alt).

6.3 Landwirtinnen und Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.

6.4 Arbeitslose und Personen, die Sozialunterstützungen bzw. Leistungen der Sozialversicherung erhalten, haben die Bestätigung über diese Leistungen jedenfalls für drei Monate vor Antragstellung beizubringen (z.B. Tagsatzbestätigungen).

6.3 Pensionistinnen und Pensionisten haben eine Pensionsbestätigung beizubringen

6.4 Darüber hinaus sind weitere Bestätigungen zu erbringen, wie beispielsweise:

- Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld
- Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
- Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Nachweis über den Unterhalt (z.B. Alimente für Kinder oder Unterhalt für Ex-Partnerinnen bzw. Ex-Partner)
- Nachweis über Erhalt der Witwen- bzw. Witwer- und Waisenpension

Gegebenenfalls sind weitere Nachweise zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach Aufforderung beizubringen.

6.5 Nachweis über die Familiengröße: Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) kann in Form der Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder durch den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe erbracht werden.

6.6 Nachweis über die Teilnahme an und Bezahlung des Beitrags einer Schulveranstaltung: Die erfolgte Teilnahme an einer Schulveranstaltung ist in schriftlicher Form unter Angabe der Schule sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen. Die erfolgte Teilnahme und Bezahlung mehrerer Schulveranstaltungen kann in Form einer Sammelbestätigung beigebracht werden. Alle Teilnahmebestätigungen haben einen Schulstempel und die Unterschrift einer Lehrperson oder der Schulleitung aufzuweisen. Die Übermittlung der Teilnahmebestätigung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

7. Rückzahlung der Förderung:

7.1 Unrechtmäßig bezogene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen (z. B. Nichtbekanntgabe von Förderungen anderer Institutionen für diese Schulveranstaltung, ebenso, wenn die beabsichtigte Schulveranstaltung nicht stattfindet bzw. wenn an der Schulveranstaltung nicht teilgenommen wurde). Die Summe der Förderungen darf die Kosten der Schulveranstaltung nicht übersteigen.

8. Ausnahmen von diesen Sonderrichtlinien:

8.1 In Härtefällen oder bei im besonderen Interesse des Landes gelegenen Schulveranstaltungen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

8.2 Über solche Ausnahmen ist ein kurzer Aktenvermerk anzulegen, der eine sachliche Rechtfertigung für die Ausnahme beinhaltet und vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu genehmigen ist.

9. Auszahlungsmodus:

9.1 Die Förderung wird nach Überprüfung und Genehmigung gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach der Schulveranstaltung. Die Förderung wird grundsätzlich auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto überwiesen.

10. Inkrafttreten:

10.1 Diese Sonderförderrichtlinien treten ab 1.1.2025 in Kraft. Die Sonderförderrichtlinien zur Förderung für Schulveranstaltungen (Stand: 16.1.2024) treten mit 31.12.2024 außer Kraft. Soweit Förderungen, die das Jahr 2024 betreffen, erst im Ausgleichszeitraum Jänner 2025 zur Auszahlung gelangen, kommen die Förderrichtlinien vom 16.1.2024 weiterhin zur Anwendung.

10.2 Diese Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Stand: 12.12.2024

Allgemeine Datenschutzinformation

Das Amt der Salzburger Landesregierung im Bundesland Salzburg ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzbeauftragte der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

KPMG Advisory GmbH
Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
Telefon: +43 732 6938 0
E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verarbeitet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, werden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

In der Regel erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Salzburger Landesverwaltung auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere in der Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder zur Vertragserfüllung mit den betroffenen Personen (Privatwirtschaftsverwaltung). Personenbezogene Daten, die Sie uns über eine Webseite oder E-Mail übermittelt haben, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns Ihre Daten zur Verfügung gestellt haben. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich an die zuständige Stelle im Amt bzw. bei den Bezirkshauptmannschaften weitergeleitet. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen.

Sofern Sie nähere Informationen zum Zweck und zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, gibt Ihnen die für die Erhebung zuständige Stelle im Amt bzw. bei den Bezirkshauptmannschaften gerne nähere Auskünfte.

Aufbewahrung von Daten

Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, für den Sie sie uns anvertraut wurden. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Salzburger Landesverwaltung hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten.

Rechte und Beschwerdemöglichkeit

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Für die Geltendmachung Ihrer Rechte nach der DSGVO steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. der einzelnen Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung. Bitte legen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Um Ihre Anfrage möglichst effizient und rasch bearbeiten zu können, geben Sie in Ihrer Anfrage bitte an, in welchem sachlichen Zusammenhang Sie vermuten, dass Ihre personenbezogenen Daten verwendet werden.

Haben Sie für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligungserklärung abgegeben, können Sie diese jederzeit schriftlich widerrufen. Wenn es sich um die Abbestellung eines Newsletters handelt, verwenden Sie bitte den dafür vorgesehenen Link im Newsletter-E-Mail. In anderen Widerrufsfällen wenden Sie sich an die Dienststelle, der gegenüber Sie die Einwilligung abgegeben haben oder an die Datenschutzbeauftragte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs unter Umständen die gewünschten Leistungen nicht bzw. nicht mehr uneingeschränkt erbracht werden können.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) einbringen.

Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Datensicherheit ist dem Land Salzburg bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen. Die dafür gesetzten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und - falls erforderlich - angepasst. Alle Personen mit Zugang zu den Systemen unterliegen entsprechenden gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben und Richtlinien.

Konkrete Maßnahmen sind dem Schutzbedarf der jeweiligen Systeme angepasst und umfassen beispielsweise räumliche Zutrittsbeschränkungen und Kontrollen, Berechtigungs- und Rollenkonzepte für alle Zugriffe auf Daten und Programmfunktionalitäten, Absicherung und Überwachung der Clients und Netzwerke, Verschlüsselung von Kommunikation und Speichermedien, Entwicklungsstandards, Wartung und Aktualisierung der Komponenten, Zwei- und Dreifaktor-Authentifizierungen, Pseudonymisierung, Serviceredundanzen, Backup-Strategien, Notfallübungen, Penetrationstests, Stichprobenkontrollen von Zugriffen und periodischen Rechteversionen.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter:

<https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>